

66. Ist bei einer Ertheilung der Irrtum ein wesentlicher, welcher nur den Umfang des Nachlasses betrifft?

IV. Civilsenat. Urth. v. 20. Februar 1893 i. S. R. (Wekl.) w. B.  
(Rl.) Rep. IV. 317/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der zu Berlin verstorbene Reiseunternehmer A. hat außer seiner Witwe, der Beklagten, zwei Kinder, nämlich die Klägerin, eine Tochter

aus früherer Ehe, und einen minderjährigen Sohn als Erben hinterlassen. Nachdem die Beklagte, welche sich im Besitze des Nachlasses befand, ein von ihr am 25. März 1889 aufgestelltes Nachlassinventar zu den Vormundschaftsakten eingereicht hatte, setzten sich die Erbinteressenten zunächst über einen Teil des Nachlasses auseinander und schlossen sodann am 23. Januar 1890 einen Nachtragserbvergleich ab, in welchem folgende Bestimmung getroffen worden ist: „Zur Abfindung wegen aller ihr gegen den durch den Teilrezeß noch nicht berührten Nachlaß ihres verstorbenen Vaters . . . noch zustehenden Ansprüche, auf welchen Rechtstitel immer dieselben sich stützen, erhält Frau B. (die Klägerin) seitens ihrer Miterben 7500 *M* ausbezahlt. Durch Zahlung der vorgedachten Summe erklärt Frau B. sich wegen aller Ansprüche an den Nachlaß ihres verstorbenen Vaters für abgefunden und übereignet den gesamten Nachlaß, soweit derselbe nicht schon geteilt ist, der Frau Witwe R. und dem minderjährigen Carl Curt Johannes R. zu gemeinschaftlichem Eigentume.“

Die Klägerin will sich hierbei über den Umfang der Teilungsmasse in einem Irrtume befunden haben. Unstreitig ist in dieser Beziehung, daß die Beklagte als märkische Ehefrau ihr eigenes Vermögen mit zur Teilung zu bringen hatte, und daß von ihr in dem Inventar vom 25. März 1889 als ihr gehörige Vermögensstücke nur Mobilien zum Gesamtwerte von 443,50 *M* aufgeführt sind. Nach der Feststellung des Berufungsrichters besaß sie jedoch bereits zur Zeit des Todes ihres Ehemannes weit mehr Vermögen, indem ihr bereits seit dem im Jahre 1868 erfolgten Tode ihres Vaters . . . dessen Rechte am Nachlasse ihres Großvaters, des früher verstorbenen Stadtrates P., zugefallen waren. . . Dieses ererbte Vermögen der Beklagten ist in dem Nachtragsrezeß vom 23. Januar 1890 keine Erwähnung geschehen.

Der Berufungsrichter hat einen wesentlichen Irrtum der Klägerin auf Grund folgender Erwägungen angenommen: „Offenbar hätten die Beteiligten das von der Beklagten aufgestellte Inventar dem Vergleich vom 23. Januar 1890 zu Grunde gelegt.“ (Dies wird weiter ausgeführt.) „Demnach habe die Klägerin als den zur Verteilung gelangenden Nachlaß des Erblassers dasjenige Vermögen angesehen, welches in dem von der Beklagten gelegten Inventare verzeichnet gewesen sei. Dies Vermögen sei aber in Wirklichkeit nicht das zu teilende Vermögen; denn es gehöre zu demselben noch

dasjenige Vermögen der Beklagten, welches diese von ihrem Vater ererbt gehabt. Infolgedessen habe sich die Klägerin bei Abschluß des Vergleiches in dem Objekte, auf welches sich derselbe bezog, also in dem Hauptgegenstande ihrer Willenserklärung, oder wenigstens in dem vorausgesetzten Werte, also einer wesentlichen Eigenschaft desselben geirrt."

Die Richtigkeit dieses letzten, den vorausgesetzten Wert als wesentliche Eigenschaft bezeichnenden Satzes kann unerörtert bleiben, da die übrigen vorstehenden Ausführungen im wesentlichen für zutreffend und durchgreifend zu erachten sind.

Das Reichsgericht hat in einem Urteile vom 2. Januar 1882 in Sachen v. W. wider v. Sch. Rep. IV. 148/81, wo behauptet war, daß ein Nachlassaktikum von 2500 Thalern bei Abschluß des Erbvergleiches übersehen sei, im Anschlusse an mehrere Entscheidungen des ehemaligen Obertribunales,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 3 S. 207, Bd. 40 S. 260. 263, Bd. 41 S. 54. 59, Bd. 96 S. 26. 29,

allerdings ausgeführt: „Als Hauptgegenstand einer Erbteilung sei der Nachlaß als solcher, das ist der Inbegriff aller Sachen, Rechte und Verpflichtungen des Erblassers zu betrachten. Ein Irrtum, welcher bezüglich einzelner dem Inbegriffe angehörender Objekte stattgefunden habe, könne dagegen nur als ein Irrtum über die Beschaffenheit des der Teilung unterworfenen Nachlasses betrachtet werden, und ein solcher Irrtum sei nach § 418 A.L.R. I. 16 in der Regel nicht geeignet, die Anfechtung zu begründen.“ Ob an diesen Grundsätzen in solcher Allgemeinheit festzuhalten ist, kann hier dahingestellt bleiben, da der leitende Gesichtspunkt jener Entscheidung jedenfalls dann nicht zutrifft, wenn die Absicht der Kontrahenten in Wirklichkeit darauf gerichtet war, sich auf Grund eines Verzeichnisses über die spezifizierten Vermögensstücke auseinander zu setzen (§ 436 A.L.R. I. 16), und wenn sie dabei in der irrigen Annahme, daß das Verzeichnis den ganzen Nachlaß darstelle, den gesamten Nachlaß als Objekt der Auseinandersetzung bezeichneten.<sup>1</sup> In solchem Falle darf das entscheidende Gewicht

<sup>1</sup> In gleicher Weise hat das Reichsgericht durch Urteil vom 16. Februar 1893 i. S. B. w. H. Rep. IV. 9/93 entschieden, wobei auch auf Arch. f. Rechtspfl. Bd. 79 S. 267, Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 38 S. 96 und Gruchot, Beitr. Bd. 24 S. 452 Bezug genommen ist.

nicht auf den irrtümlich zur Anwendung gebrachten, zu weit gehenden Ausdruck, sondern es muß darauf gelegt werden, was die Kontrahenten als Gegenstand der Auseinandersetzung wirklich im Auge gehabt haben. So liegt die Sache nach der an sich nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsrichters auch in dem hier zu entscheidenden Streitfalle. Unerheblich ist dabei, ob die Klägerin sich infolge eines rechtlichen oder tatsächlichen Irrtumes über den wahren Umfang der Vermögensmasse, die zwischen den drei Interessenten zur Teilung gebracht werden sollte, in Unkenntnis befunden hat.

Vgl. Juristische Wochenschrift von 1892 S. 488 Nr. 31.

Die Klägerin, welche den Erbvergleich nur über den im Inventar vom 25. März 1889 verzeichneten Vermögenskomplex, nicht aber auch bezüglich des darin nicht mit aufgeführten väterlichen Vermögens der Beklagten, das die Beklagte mit zur Teilung zu bringen verpflichtet war, hat schließen wollen, ist daher vom Berufungsrichter mit Recht für befugt erachtet worden, von der Beklagten zu verlangen, daß diese in das gelegte Inventar noch das eigene, von ihrem Vater ererbte Vermögen mit aufnehme und das so berichtigte Inventar durch Ableistung eines der Sachlage entsprechend normierten Offenbarungseides erhärte.“ . . .